

Benutzungs- und Entgeltordnung für gemeindeeigene Räume der Gemeinde Hammer a. d. Uecker

Präambel

Aufgrund der §§2, 5 und 21 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Hammer a. d. Uecker die Benutzungs- und Entgeltordnung für gemeindeeigene Räume der Gemeinde Hammer a. d. Uecker erlassen.

§ 1 Gegenstand der Nutzung

- (1) Die Gemeinde Hammer a. d. Uecker betreibt die gemeindeeigenen Räume gem. Abs. 2 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung als öffentliche Einrichtungen. Für die Benutzung der Räume wird ein Entgelt auf privatrechtlicher Basis nach dieser Ordnung erhoben. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der Dauer der Nutzung.
- (2) Gemeindeeigene Räume im Sinne dieser Ordnung sind:
 - Gemeindehaus (Kulturraum)
Straße der Befreier 11
 - Jugendclub
 - Sportplatz
 - Funktionsgebäude auf dem Sportplatz (Nutzung nur April bis Oktober)

§ 2 Allgemeines

- (1) Bei der Vergabe der Räume haben die Belange der Gemeinde Hammer a. d. Uecker absoluten Vorrang vor der Vergabe an den Nutzer. Für die Zulassung zur Nutzung ist ein entsprechender Antrag durch den Nutzer schriftlich an die Gemeinde Hammer a. d. Uecker, im folgenden Nutzungsgeber genannt, zu stellen. In dem Antrag sind der Benutzungszweck bzw. die Art der Veranstaltung anzugeben. Antragsteller müssen rechts- und geschäftsfähig im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sein. Aus Terminvormerkungen können keine Rechte hergeleitet werden. Terminvormerkungen im Sinne dieser Ordnung sind alle vorvertraglichen mündlichen und schriftlichen Absprachen zwischen dem Nutzer und dem Nutzungsgeber ohne Bindungswirkung. Für die notwendige Planung und Durchführung zeichnet der/die Bürgermeister/in oder ein von ihm/ihr Beauftragter verantwortlich.
- (2) Der Nutzungsgeber behält sich vor, kurzfristig vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Nutzungsgegenstand durch unvorhersehbare, nicht durch den Nutzungsgeber verursachte Ereignisse dem Nutzer nicht zur Verfügung gestellt werden kann (z.B. bei Havarien, Katastrophen und außergewöhnlichen Ereignissen).
- (3) Im Falle einer Veranstaltung, die die Voraussetzung einer „Versammlung“ im Sinne des Versammlungsgesetzes erfüllt, bietet der Nutzer Gewähr dafür, dass die Versammlung nach diesem Gesetz zulässig ist. Liegen die Voraussetzungen für ein Verbot der Versammlung vor, so hat der Nutzungsgeber das Recht zur sofortigen

Kündigung des Nutzungsvertrages, sobald er von dem Verbot Kenntnis erhalten hat. Macht der Nutzungsgeber vom Rücktrittsrecht Gebrauch, stehen dem Nutzer keinerlei Schadenersatzansprüche zu.

§ 3 Nutzungsausschluss

Der beantragte Nutzungsvertrag ist zu versagen, wenn begründeter Anlass zu der Vermutung besteht, dass während der Veranstaltung zu strafbarem und ordnungswidrigem Verhalten aufgerufen wird bzw. durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde zu befürchten ist.

§ 4 Nutzerpflichten

- (1) Die Zulassung zur Benutzung von o.g. Räumen begründet eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen dem Antragsteller (Nutzer) und dem Nutzungsgeber (Gemeinde), dessen Inhalt die Bestimmungen dieser Ordnung umfasst.
- (2) Die Räume dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn eine vom Nutzer unterschriebene Ausfertigung des Nutzungsvertrages vorliegt. Mit dem Abschluss des Nutzungsvertrages erkennt der Nutzer die Bestimmungen der Benutzungs- und Entgeltordnung an.
- (3) Der Nutzer darf das Objekt nur für die genehmigte Veranstaltung und zu dem vereinbarten Zweck benutzen. Eine Weitervermittlung bzw. eine Übertragung des Nutzungsrechtes auf Dritte ist nicht gestattet.
- (4) Den Ablauf der Veranstaltung hat der Nutzer mit dem Beauftragten des Nutzungsgebers spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn abzustimmen.
- (5) Der Nutzer trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Veranstaltung und ergreift alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen.
- (6) Alle für die Nutzung erforderlichen behördlichen Genehmigungen hat der Nutzer rechtzeitig und auf seine Kosten einzuholen und vorzulegen.
- (7) Bei Veranstaltungen mit Wiedergabe von Musik jeglicher Art (Live, Tonträger) ist der Nutzer verpflichtet, dafür auf eigene Kosten die GEMA-Rechte zu erwerben.
- (8) Die Endreinigung ist durch den Nutzer vorzunehmen.
- (9) Der Eigentümer weist den Nutzer ausdrücklich darauf hin, dass die Ruhezeiten aus der Amtsverordnung des Amtes Torgelow-Ferdinandshof eingehalten werden.

Als Ruhezeit gilt die Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr (Nachtruhe).

Während dieser Zeit ist jeder ruhestörende Lärm, insbesondere verhaltensbedingter Lärm, untersagt.

Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben oder gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden. Von dem Gebot des Schutzes der Nachtruhe wird für die Nacht vom 31.12. zum 01.01. eines jeden Jahres eine Ausnahme zugelassen.

§ 5 Hausordnung

- (1) Die von dem Nutzungsgeber beauftragten Mitarbeiter üben gegenüber dem Nutzer das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Sie haben jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumen.
- (2) Technische Anlagen in den Räumen dürfen nur von den Mitarbeitern des Nutzungsgebers oder durch von diesen eingewiesene Personen bedient werden.

Andere Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Nutzungsgebers aufgestellt und benutzt werden.

- (3) Dekorationen, Veränderungen oder Einbauten an Einrichtungen und Anlagen in den Räumen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Nutzungsgebers. Damit entstehende Aufwendungen gehen zu Lasten des Nutzers, der auch die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes trägt.
- (4) Das nicht abgestimmte Anbringen von Schildern, sonstigen Hinweisen und Aufklebern an Wänden und Türen ist strengstens untersagt. Für den Fall dadurch eingetretener Beschädigungen erklärt der Veranstalter seine volle Haftungsübernahme.
- (5) Der Nutzer verpflichtet sich, die bestehenden Vorschriften über den Brandschutz in den Räumen zu beachten und die danach erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen. Soweit technische Anlagen vom Nutzer mitgebracht und installiert werden, müssen diese den entsprechenden DIN-Normen bzw. VDE-Vorschriften entsprechen.
- (6) Gebrauch jeder Art von offenem Feuer ist nicht gestattet.
- (7) Der Eigentümer weist den Nutzer ausdrücklich darauf hin, dass die Versammlungsstättenverordnung M/V, das Gaststättengesetz sowie das Nichtrauchergesetz einzuhalten sind. In allen gemeindeeigenen Räumlichkeiten ist das Rauchen untersagt.

§ 6 Benutzergruppen

Für die Höhe des Entgeltes bei der Nutzung durch Vereine, Vereinigungen und Wohlfahrtsverbände ist folgende Einteilung in Benutzergruppen maßgebend:

Gr. A: ortsansässige Vereine und Verbände

Gr. B: private Veranstalter und Vereine

§ 7 Entgelte für Veranstaltungen

(1) Die Benutzungsentgelte betragen:

Gemeindeobjekte		Gr. A	B
a) Kulturraum	pro Tag	0,00 €	60,00 €
b) Jugendclub	pro Tag	0,00 €	30,00 €
c) Sportplatz	pro Tag mit sanitären Einrichtungen	0,00 €	50,00 €
d) Funktionsgebäude auf dem Sportplatz	pro Tag	0,00 €	100,00 €

Das Funktionsgebäude auf dem Sportplatz steht im Zeitraum 1. November - 31. März für die Nutzung nicht zur Verfügung.

(2) Ermäßigungen und Befreiungen von Entgelten können gewährt werden, wenn die

Veranstaltung im besonderen Interesse des Nutzungsgebers liegt.
Über Ausnahmen entscheidet der/die Bürgermeister/in.

§ 8 Entgeltschuldner

- (1) Die Entgeltschuld beginnt mit Abschluss der Nutzungsvereinbarung und ist bis zum Fälligkeitsdatum zu zahlen.
- (2) Schuldner des Entgeltes ist der im Nutzungsvertrag ausgewiesene Nutzer. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Wird entgegen der abgeschlossenen Nutzungsvereinbarung das Objekt aus Gründen, die der Nutzer zu vertreten hat, nicht in Anspruch genommen, ist der Entgeltpflichtige zur Zahlung von 50 % des jeweiligen Nutzungsentgeltes verpflichtet, sofern eine anderweitige Vergabe nicht mehr möglich war.

§ 9 Haftung/ Schadenersatzansprüche

- (1) Der Nutzer verpflichtet sich, den Nutzungsgegenstand schonend und pfleglich zu behandeln. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die am Nutzungsgegenstand durch die Benutzer, von ihm selbst, seinen Angestellten, Beauftragten oder sonstigen Hilfspersonen und deren Tätigkeiten schuldhaft verursacht werden. Der Nutzer haftet ausdrücklich auch für Schäden bzw. Sachbeschädigungen, die ein von ihm vertraglich gebundener Caterer verursacht. Dem Nutzer obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat. Dies gilt auch, soweit Schäden durch Besucher der Veranstaltung entstehen.
- (2) Der Nutzungsgeber übernimmt keine Haftung für die Veranstaltungsteilnehmer über den Rahmen der üblichen Haftungsverantwortung als Gebäudeeigentümer hinaus. Ferner übernimmt der Nutzungsgeber keine Haftung für vom Nutzer oder dritten Personen eingebrachte Gegenstände, einschließlich der Garderobe des Nutzers, Veranstalters, Mitwirkender oder Besucher.
- (3) Der Nutzer hat den Nutzungsgegenstand in dem ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben, indem er ihn übernommen hat.
- (4) Der Nutzer hat die Pflicht, von ihm oder Dritten mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich aus den Räumen zu entfernen. Bei Nichtbeachtung behält sich der Nutzungsgeber vor, zurückgebliebene Sachen auf Kosten und Risiko des Nutzers ihm zuzustellen.

§ 10 Rücktrittsrecht

- (1) Bei Verstößen gegen die beantragte und vereinbarte Nutzung hat der Nutzungsgeber das Recht, die Veranstaltung abubrechen, eine getroffene Vereinbarung aufzulösen und eine spätere Vergabe an den betreffenden Veranstalter zu verweigern.
- (2) Macht der Nutzungsgeber vom Rücktrittsrecht Gebrauch, stehen dem Nutzer keinerlei Schadenersatzansprüche zu.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die Benutzungs- und Entgeltordnung für gemeindeeigene Räume tritt mit Wirkung vom 06.09.2023 in Kraft.

Hammer, den 07.09.2023

gez. Petra Mädl
Bürgermeisterin

Nutzungsvereinbarung zur Durchführung einer Veranstaltung im gemeindeeigenen Raum

Vertragspartei: **Eigentümer:** Gemeinde Hammer a. d. Uecker
vertreten durch den/die Bürgermeister/in

Vertragspartei: **Nutzer:** vertreten durch: _____
Anschrift _____

Die oben genannten Vertragsparteien schließen nachstehende Nutzungsvereinbarung:

§ 1 Nutzung

1. Genutzter Raum: Kulturraum
 Jugendclub
 Sportplatz
 Funktionsgebäude auf dem Sportplatz
2. Zeitraum der Nutzung : _____
3. Anzahl der Personen: _____
4. Veranstaltungsart: _____

Eine Überlassung der Weitervermietung an Dritte ist nicht gestattet. Der Nutzer ist verantwortlich und haftet für die Einhaltung des Vertrages durch eventuelle Partner des Nutzers.

§ 2 Übergabe

1. Zeitpunkt der Übergabe: _____
2. Zeitpunkt der Abnahme: _____

Eine besondere Herrichtung der gemieteten Räume erfolgt zu eigenen Lasten. Die Nutzung der übergebenen Räume und Einrichtungsgegenstände geschieht auf eigene Gefahr. Ein Schadensersatzanspruch kann nicht geltend gemacht werden. Dem Eigentümer ist es freigestellt, einen entsprechenden Versicherungsnachweis zu verlangen. Der Nutzer garantiert die Säuberung der Räume und des benutzten Inventars. Forderungen der Gemeinde, die sich aus Schäden ergeben, werden an den unterzeichnenden Vertragspartner gerichtet. Ihm obliegt die Erbringung der Leistung, unabhängig möglicher Haftungsansprüche gegenüber Dritten.

§ 3 Kosten

Für die Nutzung wird ein Entgelt in Höhe von _____ € erhoben. Die Berechnung erfolgt gemäß Entgeltordnung für gemeindeeigene Räume, Drucksache-Nr. 08-60-010-2023.

§ 4 Zusätzliche Vereinbarungen

Die Endreinigung ist durch den Veranstalter /Nutzer vorzunehmen. Erfolgt dies nicht, wird eine Unkostenpauschale in Höhe von 50,- € erhoben.

Das Entgelt ist mit Wirksamwerden der Nutzungsvereinbarung auf folgendes Konto einzuzahlen:

Stadt Torgelow
Sparkasse Uecker-Randow
IBAN: DE79 1505 0400 3310 0018 72
Zahlungsgrund:
Jugendclub: 08.36600000.44110000
Kulturraum: 08.57301000.44110000
Sportplatz und Funktionsgebäude auf dem Sportplatz
08.42401000.44110000

§ 5 Kündigung

Eine Kündigung richtet sich nach § 8 (2) der Entgeltordnung – Drucks.- Nr. 08-60-010-2023.

§ 6 Sonstiges

1. Der Eigentümer weist den Nutzer ausdrücklich darauf hin, dass die Versammlungsstättenverordnung M/V, das Gaststättengesetz, Jugendschutzgesetz sowie das Nichtraucherschutzgesetz M/V einzuhalten sind.
2. Der Veranstalter haftet für alle aus der unsachgemäßen und vertragswidrigen Nutzung erwachsenden Schäden.
3. Auftretende Schäden sind entsprechend dem Zeitwert zu ersetzen. Dies gilt auch, sofern der Schaden nicht vom Veranstalter/ Nutzer selbst, sondern durch Dritte oder sonstige Personen verursacht wurde.

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Hammer a. d. Uecker, den _____

Bürgermeister/in

Nutzer